

Schriftliche Bekanntgabe

Streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 bei schutzwürdigen Einrichtungen*

Aufgrund der Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 274 ist, innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, Spielplätzen, allgemeinen bildenden Schulen, Förderschulen für Menschen mit Behinderungen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. Wohnheime, Tageseinrichtungen oder Werkstätten) oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken.

Im Stadtgebiet Lüdenscheid befinden sich schutzwürdige Einrichtungen größtenteils bereits innerhalb von Tempo 30-Zonen, streckbezogenen Tempo-30-Bereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

Lediglich in der Weststraße, der Freisenbergstraße, und der Halverstraße liegen die dort ansässigen schutzwürdigen Einrichtungen derzeit noch außerhalb geschwindigkeitsreduzierter Bereiche. Daher hat die Verwaltung diese Bereiche hinsichtlich einer möglichen Reduzierung untersucht.

Weststraße (Seniorenwohnheim):

Aufgrund der räumlichen Nähe des Seniorenwohnheims zur Weststraße, des starken Querungsbedarfs im Bereich der Fußgängerampel sowie der Querungsstelle im Bereich der Bushaltestelle beurteilt die Verwaltung sowie die Kreispolizeibehörde die Einrichtung von Tempo 30 als geboten.

Freisenbergstraße (Werkstatt für Menschen mit Behinderung):

Insbesondere aufgrund der starken Querungsverkehre im Bereich der Bushaltestelle beurteilt die Verwaltung sowie die Kreispolizeibehörde die Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Einrichtung als erforderlich.

Halverstraße (Kindergarten):

Nach Prüfung, sowie Durchführung eines Anhörungsverfahrens mit dem ansässigen Kindergarten und der Kreispolizeibehörde wurde nach Abwägung aller Stellungnahmen festgestellt, dass die beteiligten Stellen die Einrichtung einer Tempo-30-Strecke an der Halverstraße nicht erforderlich erachten. Aus diesem Grund wird von der Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich abgesehen.

Nach den Regelungen der StVO soll die Geschwindigkeitsreduzierung zeitlich an die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung angelehnt werden. Aus diesem Grund ist eine einheitliche Regelung lediglich für gleichartige Einrichtungsnutzungen möglich. Die zeitliche Beschränkung der Geschwindigkeitsreduzierung hat sich, nach Abstimmung mit der jeweiligen Einrichtung, an die Öffnungszeit bzw. höchstfrequentierte Tageszeit der Einrichtung orientiert.

Außerhalb von Tempo-30-Zonen oder verkehrsberuhigten Zonen ergeben sich damit folgende zeitliche Beschränkungen der Geschwindigkeitsreduzierungen:

Einrichtung	Zeitl. Beschränkung	Status
<u>Seniorenheim Weststraße</u>	<u>Täglich 7 – 19 Uhr</u>	<u>NEU</u>
Seniorenheim Parkstraße	Täglich 7 – 19 Uhr	vorhanden
<u>Behinderteneinrichtung Studio Freisenbergstraße</u>	<u>Mo – Fr 7 – 16 Uhr</u>	<u>NEU</u>
<u>Kindergarten Halverstraße</u>	-	<u>keine Erforderlichkeit</u>
Kindergarten Hochstraße	Mo – Fr 6 – 17 Uhr	vorhanden
Schule inkl. Spielplatz Weststraße	Täglich 6 – 22 Uhr	vorhanden
Hauptschule Parkstraße	Täglich 7 – 19 Uhr	vorhanden
Staberger Schulen, Musikschule, Kulturhausgarten/ Spielplatz	<u>Täglich 6 – 22 Uhr</u>	<u>NEUE zeitliche Beschränkung</u>

Die beiden neu geplanten Bereiche der Weststraße und der Freisenbergstraße sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Im Auftrag:

gez. *Stephan Theo Hammer*

Stephan Theo Hammer

*Schutzwürdige Einrichtungen: Einrichtungen, vor denen zum Schutz gefährdeter Verkehrsteilnehmer verkehrsrechtliche Maßnahmen getroffen werden können wie z.B. Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, Spielplätzen, allgemeinen bildenden Schulen, Förderschulen für Menschen mit Behinderungen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. Wohnheime, Tageseinrichtungen oder Werkstätten) oder Krankenhäusern